

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin

Inhaltsverzeichnis

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2024	1
Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin.....	1
Inhaltsverzeichnis	1
1. Handel	2
2. Öffentlicher Dienst	2
3. Metall	3
4. Baugewerbe.....	3
5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft	3
a) die neuen Länder betreffend:	4
b) Berlin betreffend:.....	4
6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe	4
7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe.....	5
8. Rechtshilfe	5
9. Kostensachen	5
10. Inaktive Kammern	6
11. Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans.....	7
12. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans	7

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a. F.* incl. Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 2	Dr. Sürücü
Kammer 3 (1/4)	Ernst
Kammer 4 (3/4)	Dr. Nimmerjahn
Kammer 20	Dr. Kühn
Kammer 26 (1/4)	Klumpp
Kammer 34	Morof
Kammer 51 (1/4)	Dr. Wollgast
Kammer 55 (3/4)	Schmitt
Kammer 63 (1/2)	Förschner

ab dem 16.05.2024 keine Eingänge
(Präsidentialbeschluss vom 15.05.2024)

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte; ferner öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist), Fraktionen von Parteien.

Kammer 21 (1/4)	Noack
Auflösung mit Ablauf des 06.03.2024 (Präsidentialbeschluss vom 06.03.2024)	
Kammer 22	Coenen
Kammer 56	Weyreuther
Kammer 58 (3/4)	NN
ab 18.03.2024 volle Eingänge (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)	Dr. zum Kolk ab 16.03.2024 (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)
Kammer 59 (5/8) (3/4) ab 03.04.2024 ab 08.02.2024 keine Eingänge (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)	Dr. Zöll bis 02.04.2024 Müßig ab 03.04.2024
ab 03.04.2024 – 3/4 Eingänge (Präsidentialbeschluss vom 06.03.2024)	
Kammer 60	Boyer

* Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitergewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschlielich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschlielich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche**.

Kammer 6	Spatz
Kammer 7	Michels
Kammer 17	Dr. Kruger
Kammer 36 (3/4)	Vietze
Kammer 37 (3/4)	Dr. Lampe

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerustbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschlielich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschlielich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmortel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fuboden- und Parkettverlegereien, Betriebe fur Bauplanung, Bauleitung, Bauuberwachung, Architekturburos, Bauingenieurburos, Generalubernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich uberwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden.

Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62, 65 und 66 zuzuteilenden Sachen.

Kammer 13 (1/4)	Hansen
Kammer 14 (3/8)	Oechslen
Kammer 53 (1/2)	Aster
Kammer 57 (1/2)	Hunecke

5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Streitigkeiten der Sozialkassen aus Verfahrenstarifvertragen des Baugewerbes und dem Tarifvertrag uber die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt.

Fur die Ermittlung des die zustandige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist magebend:

1. Bei einer naturlichen Person: Der erste Eigenname (nicht Vorname), wobei fruhere Adelsbezeichnungen und andere Zusatze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberucksichtigt bleiben.
2. Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifahigen Personengesamtheiten (z. B. nicht rechtsfahige Vereine, Gewerkschaften):
 - 2.1 Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z. B.

** Entwicklung und/oder Herstellung von Hardware und/oder Software.

Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inh. Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S).

2.2 Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z. B. der, ein, am, zum o.Ä. (z. B. Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.

2.3 Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.

3. Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.
4. Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.
5. Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.
6. Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.
7. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61 (1/2); Buchstaben H, K, R, U (Ü = UE), W, Z	Oechslen
Kammer 62 (1/2); Buchstaben A (Ä = AE), B, C, D, E, F, G, I, J, L, N, O (Ö = OE), X, Y	Aster
Kammer 65 (1/2); Buchstaben M, P, Q, S, T, V	Hünecke

b) Berlin betreffend:

Kammer 15 (3/4)	Hansen
-----------------	--------

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie -gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabarettts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27	Miehe
Kammer 39	Heyl
Kammer 48	Hennies

ab dem 27.05.2024 keine Eingänge
(Präsidialbeschluss vom 15.05.2024)

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschl. Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;
Deutsche Bahn AG und Unternehmenstöchter, für die der Konzern-Rahmen-Tarifvertrag gilt, und Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (3/4) - vorübergehend 1/2 Eingänge ab 07.03.2024 – 1/4 Eingänge (Präsidialbeschluss vom 06.03.2024)	Lungwitz-Retzki
Kammer 24 (5/8)	Klitscher
Kammer 29 (3/4) Teilauflösung mit Ablauf des 21.02.2024 (Anordnung vom 21.02.2024)	Steinmetz
Kammer 38	Lakies
Kammer 41 (1/2) - vorübergehend ohne Eingänge - ab 13.02.2024 – 1/2 Eingänge (Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)	Dr. Streicher - bis 31.01.2024 NN - 01.02. bis 12.02.2024 Dr. Voß - ab 13.02.2024
Kammer 42 ab 08.02.2024 keine Eingänge	Dr. zum Kolk bis 15.03.2024 (Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)

8. Rechtshilfe

Kammer 32	Klitscher
-----------	-----------

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

1. Justizverwaltungskosten,
2. Erinnerungen gegen
 - a) Kostenansatz,
 - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
 - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - d) Festsetzung gemäß § 11 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß §§ 4; 1 Nr. 2; 15 ff Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Kammer 46

Noack bis 07.02.2024

Steinmetz ab 08.02.2024

(Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)

Lungwitz-Retzki ab 07.03.2024

(Präsidialbeschluss vom 06.03.2024)

10. Inaktive Kammern

Kammer 1

zuständig für richterliche Handlungen:
Dr. Wollgast

Kammer 5

Dr. Wollgast

Kammer 8

Dr. Nimmerjahn

Kammer 9

Oechslen

Kammer 10

Oechslen

Kammer 11

Oechslen

Kammer 12

Aster

Kammer 16

Heyl

Kammer 18

Köster

Kammer 19

Steinmetz

Kammer 21

Aster vom 07.03.-02.04.2024

Müßig ab 03.04.2024

Kammer 25

Köster

Kammer 28

Dr. Wollgast

Kammer 30

Steinmetz

Kammer 31

Köster

Kammer 33

Michels

Kammer 35

Ernst

Kammer 40

Dittert

Kammer 43

Dr. Wollgast

Kammer 44

Dittert

Kammer 45

Dittert

Kammer 47

Dittert

Kammer 49

Steinmetz

Kammer 50

Ernst

Kammer 52

Hünecke

Kammer 54

Dr. Nimmerjahn

Kammer 64

Hansen

Kammer 66

Hünecke

Kammern 67 bis 99

Dittert

11. Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans

- bei Bedarf eine Sitzungsvertretung pro Woche; ferner bei Bedarf Dezernatsvertretung -

Montag	Noack
Dienstag oder Mittwoch - ungerade Kalenderwochen	Schmitt
Dienstag oder Mittwoch - gerade Kalenderwochen	Dittert
Donnerstag oder Freitag	Köster

12. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans

Güterichter A (1/4)	Köster
Güterichter B (1/8)	Lungwitz-Retzki
Güterichter C (1/4)	Lungwitz-Retzki
Güterichter D (1/8)	Oechslen